

Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES

- Synopse -

Die §§-Struktur der beiden Satzungen ist nicht deckungsgleich. Es wurde daher die Neufassung im vollständigen Wortlaut angedruckt und nur die betreffenden Bestimmungen der bisherigen Satzung jeweils zum Vergleich.

Betragsänderungen sind fett gedruckt

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES
<p style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15 Euro.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES
<p>(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1 Euro je zu entschädigende Stunde. [wegfallend, da nicht mehr praxisrelevant]</p> <p>(4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1, Satz 3 FwG), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1 - 3. [siehe § 6 Neufassung]</p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).</p>	<p>(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).</p>

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES								
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12 €/Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:</p> <table data-bbox="163 978 627 1165"> <tr> <td>Grundausbildung</td> <td>60,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Truppführerlehrgang</td> <td>100,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Maschinistenlehrgang</td> <td>100,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Sprechfunkerlehrgang</td> <td>50,-- Euro</td> </tr> </table> <p>[siehe Abs. 5 Neufassung]</p> <p>Die Pauschale entfällt, wenn der Verdienstausschluss nach § 2 Abs. 4 ersetzt wird.</p>	Grundausbildung	60,-- Euro	Truppführerlehrgang	100,-- Euro	Maschinistenlehrgang	100,-- Euro	Sprechfunkerlehrgang	50,-- Euro	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschluss ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Absatz 5 erfolgt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Dienstreise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemein-</p>
Grundausbildung	60,-- Euro								
Truppführerlehrgang	100,-- Euro								
Maschinistenlehrgang	100,-- Euro								
Sprechfunkerlehrgang	50,-- Euro								

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES
<p>(2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1, Satz 3 FwG), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1. [siehe § 6 Neufassung]</p> <p>(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).</p>	<p>defeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort- und Landkreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein Durchschnittssatz für Auslagen als Aufwandsentschädigung gewährt:</p>

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES
	<p> Truppmannausbildung Teil I (F1-I) 200,00 Euro Truppführer (F2) 175,00 Euro Maschinist (MA) 175,00 Euro Sprechfunker (SF) - in Verbindung mit F1-I 50,00 Euro - separater Lehrgang 80,00 Euro </p> <p> Für alle weiteren Aus- und Fortbildungslehrgänge werden 5,00 Euro pro Stunde gewährt. </p>
	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst</p> <p> Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt. </p>

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für Bereitschaftsdienst</p> <p>Für Bereitschaftsdienste wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6 Euro pro Stunde Bereitschaftsdienst bezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Andere Wach- und Bereitschaftsdienste</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten <i>Wachdienst</i> im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung <i>Bereitschaftsdienst</i> in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5 Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p> <p>(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, werden die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nach dem höheren Satz gewährt.</p>

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES
	<p>(4) Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Übungsentschädigung</p> <p>Für Übungen der Feuerwehr und Sitzungen des Feuerwehrausschusses erhält jeder teilnehmende Feuerwehrangehörige auf Antrag als Aufwandsentschädigung für seine Auslagen 5,-- € pro Tag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Übungsdienst und Feuerwehrausschusssitzungen</p> <p>Für den Übungsdienst und die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro pro Übung bzw. pro Sitzungstermin als Aufwandsentschädigung gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">Siehe § 1 Abs. 4 [Einsätze]</p> <p style="text-align: center;">Siehe § 2 Abs. 2 [Aus- und Fortbildungslehrgänge]</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschluss das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit</p>

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES																				
	einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15 Euro pro Stunde gewährt.																				
<p style="text-align: center;">§ 3 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>1. Feuerwehrkommandant</td> <td style="text-align: right;">1.100,-- €</td> </tr> <tr> <td>2. Stellv. Feuerwehrkommandant und zugleich Abteilungs- kommandant</td> <td style="text-align: right;">740,-- €</td> </tr> <tr> <td>3. Stellv. Feuerwehrkommandant</td> <td style="text-align: right;">540,-- €</td> </tr> <tr> <td>4. Abteilungskommandant Besigheim</td> <td style="text-align: right;">390,-- €</td> </tr> </table>		pro Jahr	1. Feuerwehrkommandant	1.100,-- €	2. Stellv. Feuerwehrkommandant und zugleich Abteilungs- kommandant	740,-- €	3. Stellv. Feuerwehrkommandant	540,-- €	4. Abteilungskommandant Besigheim	390,-- €	<p style="text-align: center;">§ 7 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter pro Jahr:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>1. Kommandant</td> <td style="text-align: right;">2.400 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. Stv. Kommandant + Abteilungskommandant</td> <td style="text-align: right;">1.700 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. Stv. Kommandant</td> <td style="text-align: right;">1.300 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. Abteilungskommandant Besigheim</td> <td style="text-align: right;">1.300 Euro</td> </tr> <tr> <td>5. Abteilungskommandant Ottmarsheim</td> <td style="text-align: right;">800 Euro</td> </tr> </table>	1. Kommandant	2.400 Euro	2. Stv. Kommandant + Abteilungskommandant	1.700 Euro	3. Stv. Kommandant	1.300 Euro	4. Abteilungskommandant Besigheim	1.300 Euro	5. Abteilungskommandant Ottmarsheim	800 Euro
	pro Jahr																				
1. Feuerwehrkommandant	1.100,-- €																				
2. Stellv. Feuerwehrkommandant und zugleich Abteilungs- kommandant	740,-- €																				
3. Stellv. Feuerwehrkommandant	540,-- €																				
4. Abteilungskommandant Besigheim	390,-- €																				
1. Kommandant	2.400 Euro																				
2. Stv. Kommandant + Abteilungskommandant	1.700 Euro																				
3. Stv. Kommandant	1.300 Euro																				
4. Abteilungskommandant Besigheim	1.300 Euro																				
5. Abteilungskommandant Ottmarsheim	800 Euro																				

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES																												
<table border="0"> <tr> <td>5. Abteilungskommandant Ottmarsheim</td> <td>300,--€</td> </tr> <tr> <td>6. Stellv. Abteilungskommandant Besigheim</td> <td>200,-- €</td> </tr> <tr> <td>7. Stellv. Abteilungskommandant Ottmarsheim</td> <td>80,-- €</td> </tr> <tr> <td>8. Zugführer Besigheim, bestellt</td> <td>130,-- €</td> </tr> <tr> <td>9. Zugführer Ottmarsheim, bestellt</td> <td>130,-- €</td> </tr> <tr> <td>10. Gruppenführer, bestellt</td> <td>60,-- €</td> </tr> </table>	5. Abteilungskommandant Ottmarsheim	300,--€	6. Stellv. Abteilungskommandant Besigheim	200,-- €	7. Stellv. Abteilungskommandant Ottmarsheim	80,-- €	8. Zugführer Besigheim, bestellt	130,-- €	9. Zugführer Ottmarsheim, bestellt	130,-- €	10. Gruppenführer, bestellt	60,-- €	<table border="0"> <tr> <td>6. Stv. Abteilungskommandant Besigheim</td> <td>800 Euro</td> </tr> <tr> <td>7. Stv. Abteilungskommandant Ottmarsheim</td> <td>400 Euro</td> </tr> <tr> <td>8. Zugführer Besigheim, bestellt</td> <td>300 Euro</td> </tr> <tr> <td>9. Stv. Zugführer Besigheim, bestellt</td> <td>200 Euro</td> </tr> <tr> <td>10. Gruppenführer, bestellt</td> <td>175 Euro</td> </tr> <tr> <td>11. Jugendfeuerwehrwart</td> <td>300 Euro</td> </tr> <tr> <td>12. Stv. Jugendfeuerwehrwart</td> <td>200 Euro</td> </tr> <tr> <td>13. Jugendgruppenleiter insgesamt*</td> <td>500 Euro</td> </tr> </table>	6. Stv. Abteilungskommandant Besigheim	800 Euro	7. Stv. Abteilungskommandant Ottmarsheim	400 Euro	8. Zugführer Besigheim, bestellt	300 Euro	9. Stv. Zugführer Besigheim, bestellt	200 Euro	10. Gruppenführer, bestellt	175 Euro	11. Jugendfeuerwehrwart	300 Euro	12. Stv. Jugendfeuerwehrwart	200 Euro	13. Jugendgruppenleiter insgesamt*	500 Euro
5. Abteilungskommandant Ottmarsheim	300,--€																												
6. Stellv. Abteilungskommandant Besigheim	200,-- €																												
7. Stellv. Abteilungskommandant Ottmarsheim	80,-- €																												
8. Zugführer Besigheim, bestellt	130,-- €																												
9. Zugführer Ottmarsheim, bestellt	130,-- €																												
10. Gruppenführer, bestellt	60,-- €																												
6. Stv. Abteilungskommandant Besigheim	800 Euro																												
7. Stv. Abteilungskommandant Ottmarsheim	400 Euro																												
8. Zugführer Besigheim, bestellt	300 Euro																												
9. Stv. Zugführer Besigheim, bestellt	200 Euro																												
10. Gruppenführer, bestellt	175 Euro																												
11. Jugendfeuerwehrwart	300 Euro																												
12. Stv. Jugendfeuerwehrwart	200 Euro																												
13. Jugendgruppenleiter insgesamt*	500 Euro																												
<p>Die Entschädigung nach Punkt 1 bis 10 erfolgt jeweils nach der höheren Dienststellung.</p>	<p>* Der Betrag wird zum Jahresende nach Stundennachweisen unter den Jugendgruppenleitern aufgeteilt.</p>																												
<p>(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:</p> <p style="text-align: right;">pro Jahr</p>	<p>(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung pro Jahr:</p>																												

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES
<p>1. Feuerwehrkommandant 500,-- €</p> <p>2. Stellv. Feuerwehrkommandant und zugleich Abteilungskommandant 310,-- €</p> <p>3. Stellv. Feuerwehrkommandant 260,-- €</p> <p>4. Abteilungskommandant Besigheim 60,-- €</p> <p>5. Abteilungskommandant Ottmarsheim 150,-- €</p> <p>6. Stellv. Abteilungskommandant Besigheim 100,-- €</p> <p>7. Stellv. Abteilungskommandant Ottmarsheim 70,-- €</p> <p>8. Zugführer Besigheim, bestellt 70,-- €</p> <p>9. Zugführer Ottmarsheim, bestellt 70,-- €</p> <p>10. Gruppenführer, bestellt 40,-- €</p> <p>11. Leiter der Jugendfeuerwehr 150,-- €</p> <p>12. Stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr 125,-- €</p> <p>13. Vertreter des hauptamtlichen Gerätewarts in Besigheim 250,-- €</p> <p>(Bei mehreren Vertretern wird der Betrag zum Jahresende nach Stundennachweisen aufgeteilt. Bei notwendigen Arbeiten, die nur während der üblichen Arbeitszeit erledigt werden können, wird auf vorherigen Antrag der Durchschnittssatz nach</p>	<p>1. Kommandant 1.400 Euro</p> <p>2. Stv. Kommandant + Abteilungskommandant 800 Euro</p> <p>3. Stv. Kommandant 600 Euro</p> <p>4. Abteilungskommandant Besigheim 600 Euro</p> <p>5. Abteilungskommandant Ottmarsheim 300 Euro</p> <p>6. Stv. Abteilungskommandant Besigheim 300 Euro</p> <p>7. Stv. Abteilungskommandant Ottmarsheim 250 Euro</p> <p>8. Zugführer Besigheim, bestellt 200 Euro</p> <p>9. Stv. Zugführer Besigheim, bestellt 150 Euro</p> <p>10. Gruppenführer, bestellt 75 Euro</p> <p>11. Jugendfeuerwehrwart 200 Euro</p> <p>12. Stv. Jugendfeuerwehrwart 100 Euro</p> <p>13. Vertreter des hauptamtl. Gerätewarts in Besigheim* 900 Euro</p> <p>14. Vertreter des hauptamtl. Gerätewarts in Ottmarsheim* 300 Euro</p> <p>15. Kassenverwalter Besigheim 200 Euro für kommunale Zusatzaufgaben 300 Euro</p> <p>16. Kassenverwalter Ottmarsheim 75 Euro</p> <p>17. Schriftführer 150 Euro</p>

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES
<p>§ 1 Abs. 1 vergütet).</p> <p>14. Vertreter des hauptamtlichen Gerätewarts in Ottmarsheim 150,-- €</p> <p>15. Sachgebietsleiter (Atemschutz, Chemie, Funk, Strahlenschutz usw., einschl. Kassierer und Schriftführer) insgesamt 2.000,-- €</p> <p>Die Entschädigung nach Punkt 1 bis 10 erfolgt jeweils nach der höheren Dienststellung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Tätigkeiten, die ausschließlich nur während der Arbeitszeit durchgeführt werden können bzw. möglich sind, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung mit der Verwaltung, • Teilnahme an Brandverhütungsschauen, 	<p>18. Sachgebietsleiter insgesamt** 3.000 Euro (Maschinisten, Atemschutz, Funk, Gefahrgut, Bekleidung, Boot, Brandschutzerziehung, EDV, Öffentlichkeitsarbeit usw.)</p> <p>* bei mehreren Vertretern wird der Betrag zum Jahresende nach Stundennachweisen aufgeteilt. Bei notwendigen Arbeiten, die nur während der üblichen Arbeitszeit erledigt werden können, wird auf vorherigen Antrag der einheitliche Durchschnittssatz nach §1 Abs.1 gewährt.</p> <p>** Der Betrag wird zum Jahresende je nach Arbeitsaufwand auf die verschiedenen Sachgebiete aufgeteilt.</p>

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011	Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES
<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei Beschaffungen (z. B. Fahrzeuge, Geräte etc.) oder Baumaßnahmen, • Allgemeine Feuerwehrtermine <p>als entstehenden Verdienstausfall eine Entschädigung entsprechend § 1 Abs. 1.</p> <p>[wegfallend, da durch Entschädigungen in Neufassung abgedeckt]</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 8 Antrag</p> <p>(1) Als Anträge im Sinne dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach- und Bereitschaftsdiensten, Sitzungen und dergleichen.</p>

<p>Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011</p>	<p>Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES</p>
	<p>(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert am 07.06.2011, außer Kraft.</p> <p>Besigheim, TT.MM.2020</p> <p>.....</p> <p>Steffen Bühler Bürgermeister</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:</p> <p>Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn</p>

<p>Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.01.2011</p>	<p>Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES</p>
	<p>1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p> <p>Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.</p>